

59. 1. Kann sich eine Vertragspartei, die aus einer ihr bekannten Tatsache keinen Grund zur Nichterfüllung eines Vertrags entnommen hat, nachträglich zur Rechtfertigung ihrer Nichterfüllung auf diese Tatsache berufen?

2. Stehen einer Partei, wenn sie selbst vertragswidrig handelt, wegen der Vertragsverletzungen des andern Teils Schadenersatzansprüche gegen ihn zu?

BGB. § 276.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 5. Februar 1929 i. S. Société Internationale des Ecoles Berlitz (Bekl.) w. N. (Kl.). VII 506/28.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Der Kläger hat von der Beklagten durch verschiedene Verträge aus den Jahren 1898 und 1900 das Recht erworben, in Deutschland, Holland und Skandinavien Berlitz-Schulen zu betreiben. Er behauptet, daß die Beklagte seit dem Jahr 1908 entgegen ihrer vertraglichen Verpflichtung seine Schulen nicht in ihre Listen und Prospekte aufgenommen und ihm ferner durch treuwidriges Verhalten auch den Verkauf seiner Schulen unmöglich gemacht habe. Den ihm dadurch entstandenen Schaden hat er eingeklagt. Die Beklagte hat eingewendet, daß der Kläger durch die Nichtzahlung der vertraglich ausbedungenen Lizenzgebühren und die unlaute Propaganda für eine andere Lehrmethode selbst gegen den Vertrag verstoßen habe und deshalb wegen der ihr vorgeworfenen Vertragsverletzungen keinen Schadenersatz von ihr fordern könne. Sein Schadenersatzanspruch wegen der Nichtaufnahme seiner Schulen in die Listen und Prospekte scheiterte aber auch daran, daß sie wegen des schlechten Zustandes der vom Kläger betriebenen Schulen die behauptete Verpflichtung zur Aufnahme nicht habe zu erfüllen brauchen. Weiter liefen auch die Verträge, deren Verletzung bis in die neueste Zeit vom Kläger behauptet sei, gar nicht mehr, weil infolge der Nichtzahlung der Lizenzgebühren vertragsgemäß ohne weiteres ihre Lösung und der Verlust aller Rechte des Klägers eingetreten sei und weil außerdem die Beklagte wegen der Vertragsverletzungen des Klägers durch Schreiben vom 31. März 1914 ausdrücklich von den Verträgen zurückgetreten sei.

Das Berufungsgericht hat dem Kläger den verlangten Schadenersatz zum Teil zugesprochen. Die Revision der Beklagten blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

Mit der Berufung auf die Mißstände in den vom Kläger geführten Schulen kann die Beklagte ihre Schadenersatzpflicht wegen der Nichtaufnahme dieser Schulen in die von ihr herausgegebenen Listen und Prospekte nicht abwenden. Es enthält keinen Rechtsirrtum, wenn das Berufungsgericht diese Mißstände an sich zwar

für geeignet ansieht, die Nichtaufführung der Schulen in den Listen usw. zu rechtfertigen, aber daraus doch keinen berechtigten Einwand gegen den Schadensersatzanspruch des Klägers entnimmt, weil die bezeichneten Mißstände für die Unterlassung der Beklagten nicht bestimmend gewesen seien. Daß es für die Frage, ob die Beklagte ihre Vertragspflichten verletzt hat, nicht auf die Beweggründe ihrer Unterlassung ankomme und daß die Beklagte, wenn sie objektiv einen Grund hatte, die Schulen nicht in die Listen aufzunehmen, durch die Nichtaufnahme auf keinen Fall vertragswidrig gehandelt habe, kann so allgemein der Revision nicht zugegeben werden. Denn wenn jemand aus einer ihm bekannten Tatsache keinen Grund entnimmt, einen Vertrag nicht zu erfüllen, so muß er ihn eben erfüllen. Tut er dies nicht, so muß er sich zum mindesten als vertragsuntreu behandeln lassen, weil es auf jeden Fall gegen Treu und Glauben verstößt, die Nichterfüllung eines Vertrags nachträglich mit einer Tatsache zu begründen, aus der vorher kein Grund zur Nichterfüllung hergeleitet wurde. Deshalb durfte die Beklagte, wenn sie aus den angeblichen Mißständen in den Schulen des Klägers, für ihn erkennbar, keinen Anlaß genommen hatte, die Aufnahme dieser Schulen in die Listen usw. zu verweigern, sich nicht hinterher darauf berufen, daß sie wegen der Zustände in jenen Schulen deren Aufführung in den Listen nicht zu bewirken brauchte. Dies um so weniger, als sie nach der Feststellung des Berufungsgerichts die Schulen später doch in die Listen aufgenommen hat, ohne daß ersichtlich ist, daß die Verhältnisse bei jenen Schulen inzwischen besser geworden wären. Bei der Kündigung aus wichtigem Grunde (§§ 626, 723 BGB.) hat die Rechtsprechung es allerdings zugelassen, einen ursprünglich nicht geltend gemachten Kündigungsgrund später „nachzuschieben“, sofern aus dem früheren Verhalten des Kündigenden nicht ein Verzicht auf sein Kündigungsrecht zu entnehmen ist (RGZ. Bd. 56 S. 372). Aber zwischen der Frage, ob eine erst auf die Zukunft berechnete Kündigung auch noch auf einen Grund gestützt werden kann, der früher nicht als Kündigungsgrund benutzt worden war, und der Frage, ob die in der Vergangenheit liegende Nichterfüllung eines Vertrags nachträglich mit Tatsachen gerechtfertigt werden kann, die in Wirklichkeit nicht der Grund der Nichterfüllung gewesen sind, ist ein Unterschied zu machen. Auch das Rücktrittsrecht der Beklagten hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum ver-

neint. Die Beklagte konnte wegen der von ihr behaupteten Vertragsverletzungen des Klägers von den Verträgen nicht zurücktreten, wenn sie selbst vertragsuntreu war. Was die Revision dagegen anführt, kann keine Beachtung finden; insbesondere auch nicht die Meinung, daß das Berufungsgericht hätte prüfen müssen, welche der Parteien zuerst vertragsuntreu geworden ist. Denn es kommt nicht darauf an, ob die Vertragsuntreue der Beklagten erst durch das Verhalten des Klägers veranlaßt worden ist. Als sie am 31. März 1914 ihren Rücktritt von den Verträgen erklärte, war sie bereits vertragsuntreu, denn die Nichtaufnahme der vom Kläger betriebenen Schulen reicht bis in das Jahr 1908 zurück. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist sie nach ihrer Rücktrittserklärung auch niemals wieder vertragstreue geworden. Zu der vertragswidrig unterlassenen Aufnahme der Schulen in die Listen usw. kam auch ihr vertragswidriges Verhalten bei der Zustimmung zum Verkauf der Schulen des Klägers und ihr unlauterer Wettbewerb hinzu.

Die Revision geht aber weiter fehl, wenn sie meint, das Berufungsgericht habe aus den von der Beklagten behaupteten Vertragsverletzungen des Klägers auch sonst nicht die richtigen rechtlichen Folgen gezogen. Das Berufungsgericht stellt allerdings fest, daß der Kläger seit 1910 die Lizenzgebühren nicht mehr gezahlt hat. Aber selbst wenn er dies vertragswidrig unterlassen hat, wurde er dadurch seiner vertraglichen Rechte noch nicht verlustig. Auch nicht mit Rücksicht auf die Bestimmung, daß nach den Verträgen die Nichtzahlung der Lizenzgebühr die Lösung der Verträge und den Verlust aller Rechte aus ihnen zur Folge haben sollte. Denn dieses setzte voraus, daß die Beklagte selbst vertragstreue war. Der Kläger hat aber auch seine Schadensersatzansprüche wegen der von der Beklagten begangenen Vertragsverletzungen nicht eingebüßt, wenn er selbst vertragsuntreu war. Es ist nicht richtig, wenn die Revision nach dem Grundsatz, daß eine Vertragspartei, die selbst vertragsuntreu ist, wegen der Vertragsverletzung des anderen nicht vom Vertrage zurücktreten kann, auch den Satz aufstellen will, wer selbst vertragswidrig handle, könne auch keine Schadensersatzansprüche wegen der Vertragsverletzungen des anderen Teils geltend machen. Denn durch die Tatsache, daß beide Vertragsteile den Vertrag verletzt haben, werden die Schadensersatzansprüche, die jeder Teil durch die Vertragsverletzungen des anderen erlangt, nicht be-

seitigt; denn dies würde im Ergebnis dazu führen, daß überhaupt von keiner Vertragsverletzung gesprochen werden könnte, wenn beide Parteien den Vertrag nicht erfüllen. Es könnte höchstens in Frage kommen, ob das Zurückbehaltungsrecht, das jeder Teil wegen der Vertragsverletzung des anderen für seine eigene Leistung hat, bei ihm eine Verletzung des Vertrags nach den vom erkennenden Senat im Urteil vom 5. Februar 1926 VI 349/25 (Recht 1926 S. 164 Nr. 413) aufgestellten Gesichtspunkten ausgeschlossen hat. Dies käme aber nur in Betracht, soweit es sich um Vertragsverletzung durch Verzug handelt; denn positive Vertragsverletzungen sind einem Vertragsteil wegen einer Vertragsverletzung des anderen niemals gestattet. Im gegebenen Falle hat aber die Beklagte positive Vertragsverletzungen begangen. . . .